

Wir geben bekannt

Ergebnis einer Vorprüfung nach § 5 i. V. m. § 9 Abs.2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung einer Feststellung vom 25.06.2020 SenUVK I C 205-13289

Telefon: 90 25-2375 oder 90 25-0, intern 925-2375.

Auf Antrag des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, Straße des 17. Juni 112, 10623 Berlin vom 16.12.2019 wurde nach § 5 UVPG in Verbindung mit Nummer 1.2.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 UVPG im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung einer Verbrennungsmotoranlage -BHKW- (Marie-Elisabeth-Lüders-Haus) auf dem Grundstück Luisenstraße 29 - 30, 10117 Berlin eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 UVPG für folgendes Vorhaben vorgenommen:

Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von Heizöl EL, Dieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW nach Nr. 1.2.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durch

Rückbau des BHKW 3 einschließlich der dazugehörigen Kaminführung
Errichtung und Betrieb von je einer nachgeschalteten Abgasreinigungsanlage (SCR) für BHKW 1und 2
Erweiterung der Kamindurchmesser für BHKW 1und 2

Für das oben genannte Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Es war zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls stellt eine überschlägige Prüfung mit begrenzter Prüfungstiefe dar, die auf die Einschätzung gerichtet war, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Bei der Vorprüfung war auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Dabei sollte auch das mögliche Zusammenwirken mit anderen Vorhaben berücksichtigt werden. Grundlage der Vorprüfung waren die in der Anlage 3 des UVP-Gesetzes aufgeführten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

Da die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 UVPG einer wirksamen Umweltvorsorge dienen soll, unterliegt auch die Bewertung im Rahmen einer Vorprüfung, ob erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind, grundsätzlich dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgebot.

Insgesamt ist der Einwirkungsbereich der Anlage als lokal begrenzt anzusehen. Er betrifft lediglich das Anlagengelände selbst und die nähere Umgebung. Eine größere Bevölkerungsgruppe ist nicht betroffen. Die Art und das geringe räumliche Ausmaß der Umweltauswirkungen sind nicht geeignet, potentiell erhebliche nachteilige Wirkungen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter hervorzurufen.

Die eingeschränkten Auswirkungen des Vorhabens besitzen keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Die oben genannten vorhabenbezogenen Auswirkungen (Verwendung wassergefährdender Stoffe, Abfallaufkommen, Luftemissionen, Schallemissionen) treten mit Umsetzung der geplanten Änderungen ein, führen aber zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Vorhabenauswirkungen auch in ihren möglichen Wechselwirkungen untereinander ist ebenfalls zu verneinen. Das Merkmal Wahrscheinlichkeit ist für sich allein genommen nicht geeignet, um die Erheblichkeit möglicher Umweltauswirkungen zu begründen.

Die Kriterien Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit von möglichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter bedingen im vorliegenden Fall ebenfalls keine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle. Dauer und Häufigkeit der Auswirkungen erstrecken sich auf die Betriebszeiten der Anlage. Dauerhafte oder irreversible schädliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Ein Zusammenwirken der Auswirkungen des Vorhabens mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben ist nicht zu erwarten, da keine anderen Vorhaben derselben Art bekannt sind, die in einem engen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen.

Es werden vom Vorhabenträger Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG wirksam zu vermindern (Vorkehrungen zur Verhinderung einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers; fachgerechte Entsorgung der anfallenden Abfälle; Luftemissionsminderungstechniken in Form von einem Oxidationskatalysator zur Formaldehydminderung und einem SCR-System zur NO_x-Minderung; Schallemissionsminderung durch geräuscharme Anlagenkomponenten und Bauteile, schwingungsentkoppelte Aufstellung der Anlagen und Aggregate, BHKW und Notstromaggregat in schallgedämmten Kabinen, Schalldämpfer im Abgassystem, Schalldämpfer in Zuund Abluftöffnungen sowie Zu- und Abluftkanälen, geräuscharme Luftkühler und Ventilatoren, schallmindernde Maßnahmen an Rohrleitungen, Brenner der Kesselanlage mit Schallschutzhaube).

Unter der Voraussetzung, dass eine TA Luft-konforme Ableitung der Abgase erfolgt, sind für das hier beantragte Vorhaben in keinem Punkt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen, die die Durchführung einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach Teil 2 Abschnitt 2 UVPG erfordern. Die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens bedingen weder einzeln noch in ihrem Zusammenwirken das Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle für nachteilige Umweltauswirkungen.

Nach Abschluss der überschlägigen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG wird daher die Feststellung getroffen, dass im Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Dieses Ergebnis gilt unter der Voraussetzung, dass eine TA Luft-konforme Ableitung der Abgase erfolgt. Für die in den Antragsunterlagen beschriebenen Ableitbedingungen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben ohne Immissionsmessungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. In diesem Fall wäre die Vorprüfung unter diesem Gesichtspunkt erneut aufzunehmen.

Die für die Feststellung relevanten Unterlagen und die Begründung der Entscheidung können nach telefonischer Vereinbarung unter oben genannter Telefonnummer im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Brückenstraße 6, 10179 Berlin, Zimmer 5.118, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)